

**Abschnitt III
Entgelt**

§ 7

Entgelt für Tätigkeiten in Großbetrieben

- (1) Die Beschäftigten in Großbetrieben, Wildbearbeitungsbetrieben und Geflügelschlachtbetrieben erhalten für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde ein Stundenentgelt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Wildbearbeitungsbetriebe sind nur solche Betriebe, in denen ausschließlich Zucht- oder frei lebendes Wild angeliefert und einer amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen wird.

- (2) Das Stundenentgelt beträgt für

	bis 31. März 2025	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	ab 1. Mai 2026
a) amtliche Tierärztinnen/ Tierärzte – vorbehaltlich Buchstabe c –	47,52 Euro	49,00 Euro	50,37 Euro
b) amtliche Fachassistentin- nen/Fachassistenten – vorbehaltlich Buchstabe c –	23,17 Euro	23,89 Euro	24,56 Euro
c) Beschäftigte in der Trichi- nenuntersuchung nach der Digestionsmethode – aus- genommen die Auf- sichtstätigkeit der/des amt- lichen Tierärztin/Tierarztes –	19,32 Euro	19,92 Euro	20,48 Euro
d) Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 gel- tenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch –(HKFr- FiV)	18,10 Euro	18,66 Euro	19,18 Euro.